

AUS DER PRAXIS – FÜR DIE PRAXIS

Tariftabelle – Gebühren und Abgaben – für die standesamtliche Praxis

Von *Karlheinz Westermayer*

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012), BGBl I 112, gültig seit 1. April 2013, wurden im Gebührengesetz 1957 (GebG 1957) im § 14 folgende Tarifposten 17 und 18 angefügt:

(Auszug aus dem AbgÄG 2012 – Artikel 9 – Gebührengesetz 1957)

„17 Eheschließung

- (1) Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit € 50,--
- (2) Eingaben, Protokolle, und Zeugnisse, die sich im Verfahren gemäß Abs. 1 ergeben, sind von der Gebührenpflicht gemäß § 14 Tarifpost 6, 7 und 14 befreit. Heiratsurkunden, die unmittelbar im Zuge der Eheschließung ausgestellt werden, sind von der Gebührenpflicht gemäß § 14 Tarifpost 4 befreit.
- (3) Ausländische Schriften, die im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit vorgelegt werden (einschließlich darauf angebrachter Beglaubigungsvermerke) € 80,--
- (4) Die gemäß Abs. 3 vergebühten Schriften sind von der Gebührenpflicht gemäß § 14 Tarifpost 4, 13 und 14 befreit.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einbringung des Antrages auf Ermittlung der Ehefähigkeit. Gebührenschuldner sind die Antragsteller zur ungeteilten Hand.

18 Eingetragene Partnerschaft“

(Siehe oben TP 17 und die folgende Ausführungen)

Zu TP 17 Abs 1:

Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit	Bundesgebührenpauschale	€ 50,--
--	--------------------------------	----------------

Das **Verfahren** nach Abs. 1 umfasst ab **1. April 2013** alle Angelegenheiten, die sich im Rahmen der Eheschließung ergeben (Ermittlung, Erklärungen, Urkundenvorlage, Ausstellung der Heiratsurkunden etc).

Die **Bundesverwaltungsabgaben** und die **Gemeinde-Kommissionsgebühren** sind nicht in dieser Pauschale enthalten.

Abgabentatbestand	BdesGeb	VwAbg
Trauung während der Dienstzeit	--,--	5,45
Trauung außerhalb der Dienstzeit	--,--	10,90
Trauung außerhalb der Amtsräume	--,--	54,50

Die Gemeinde-Kommissionsgebühren für die Entsendung von Organen der Standesämter zu Trauungen außerhalb der Amtsräume richtet sich nach der Kommissionsgebührenverordnung des jeweiligen Bundeslandes.

Zu TP 17 Abs 2:**Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit ab dem 1. April 2013**

Gebühren- und Abgabentatbestand	BdesGeb	VwAbg
Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit	frei	--,--
Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	frei	--,--
Abtretung der Unterlagen	--,--	5,45
Schriftliche Erklärungen zur Ermittlung der Ehefähigkeit	frei	--,--
Abschrift aus dem Geburtenbuch	frei	2,10
Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes (unter 2 Jahre)	frei	frei
Geburtsurkunde des Kindes (unter 2 Jahre)	frei	frei
D5 – Angabe über gemeinsame voreheliche Kinder	frei	--,--
Heiratsurkunde im Zuge der Eheschließung	frei	2,10
Ehefähigkeitszeugnis	frei	7,60
Familiennamensbestimmung der Verlobten (Österreich) vor der Eheschließung	frei	--,--
Familiennamensbestimmung der Verlobten/Ehegatten (Österreich), als Beilage zur Ermittlungsniederschrift	frei	--,--
Familiennamensbestimmung der Ehegatten (Österreich) nach der Eheschließung	frei	--,--
Familiennamensbestimmung der Verlobten/Ehegatten (Ausland)	frei	2 x 3,20

Die **Schriften** nach Abs 2, die sich nicht im Verfahren gemäß Abs 1 ergeben (Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit vor dem 01. April 2013) sind – nach wie vor – nach den geltenden Tarifbestimmungen zu beurteilen

Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit bis einschließlich 31. März 2013

Gebühren- und Abgabentatbestand	BdesGeb	VwAbg
Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit	14,30	--,--
Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	14,30	--,--
Abtretung der Unterlagen	--,--	5,45
Schriftliche Erklärungen zur Ermittlung der Ehefähigkeit	14,30	--,--
Abschrift aus dem Geburtenbuch	7,20	2,10
Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes (unter 2 Jahre)	3,90	frei
Geburtsurkunde des Kindes (unter 2 Jahre)	3,90	frei
D5 – Angabe über gemeinsame voreheliche Kinder	3,90	--,--
Heiratsurkunde im Zuge der Eheschließung	7,20	2,10
Ehefähigkeitszeugnis	14,30	7,60
Familiennamensbestimmung der Verlobten/Ehegatten (Österreich), als Beilage zur Ermittlungsniederschrift	3,90	--,--
Familiennamensbestimmung der Verlobten/Ehegatten (Ausland)	14,30	2 x 3,20

Die **Familiennamensbestimmung für das Kind** ist eine Angelegenheit, die sich nicht im Rahmen der Eheschließung nach Abs 2, sondern sich im Rahmen der Geburt ergibt.

Gebühren- und Abgabentatbestand	BdesGeb	VwAbg
Familiennamensbestimmung für gemeinsames Kind (im Zuge der Geburtsbeurkundung)	frei	frei
Familiennamensbestimmung für gemeinsames Kind (jede spätere Erklärung – 1 x pro Anlassfall)	14,30	2 x 3,20

Bei der Anwendung der **Übergangsbestimmungen – § 1503 Z 6** – zum KindNamRÄG 2013, BGBl I 15, ist jedes Standesamt für die Beurkundung oder Beglaubigung von Namensbestimmungserklärungen für gemeinsame voreheliche Kinder – § 53 Abs 1 Z 6 Personenstandsgesetz – PStG, idF BGBl I 2009/135, (ab 1. November 2013 § 67 Abs 1 Z 6 PStG 2013) – zuständig. Diese Urkunde ist gem § 54 Abs 1 und 2 Z 5, leg cit, dem Geburtenbuchstandesbeamten zur Entgegennahme (ab 1. November 2013 richtet sich die Zuständigkeit für die Entgegennahme solcher Erklärungen nach § 68 Abs 1 und 3 PStG 2013) zu übermitteln. Mit dem Einlangen dieser Urkunde beim zur Entgegennahme zuständigen Standesbeamten treten gem § 93c ABGB nF die namensrechtlichen Wirkungen ein.

Empfehlung:

Nach Möglichkeit sollten Familiennamensbestimmungen für bereits vorhandene gemeinsame Kinder gleich nach der Eheschließung beurkundet werden. Danach wäre die **Anlage 5** – Beurkundung kindesnamensrechtlicher Erklärungen **zusammen** mit der **Anlage D5** – Mitteilung über gemeinsame Kinder – und der **Anlage D2** – Mitteilung einer Eheschließung – an das Geburtenbuchstandesamt zu übermitteln.

Hinweis:

Geburtsurkunden für die gemeinsamen Kinder, die ggf gleich nach der Eheschließung ausgestellt werden sind nicht gebühren- und verwaltungsabgabefrei. Pro Urkunde ist derzeit eine Bundesgebühr in Höhe von € 7,20 und eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 2,10 fällig.

Zu TP 17 Abs 3:

Ausländische Schriften incl. Beglaubigungsvermerke Bundesgebührenpauschale € 80,--

Für alle **ausländischen Schriften** (zB Personenstandsurkunden, Ehefähigkeitszeugnisse, Reisepässe, Wohnsitznachweise etc) die im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit vorgelegt werden (einschließlich Beglaubigungsvermerke und Apostillen) ist – zusätzlich zur Pauschalgebühr von € 50,-- gem TP 17 Abs 1 – eine Bundesgebührenpauschale in Höhe von € 80,-- einzuheben.

Anmerkung zu dieser Auskunft „Aus der Praxis – Für die Praxis“:

Bezug: Rundschreiben BMI 18. März 2013, BMI-VA1300/0073-III/2/2013, V. Gebühren – B. Tarifpost 17 und 18 – Anwendung von Abs 1 und Abs 3.